

Vertrags- und Vermittlungsbedingungen für Gruppenangebote an gewerbliche Auftraggeber

Sehr geehrte Geschäftspartner,

die nachfolgenden Vertragsbedingungen regeln einerseits das Vermittlungsverhältnis zwischen Füssen Tourismus & Marketing, nachfolgend „FTM“ abgekürzt, und Ihnen als gewerblichem Auftraggeber - nachstehend „AG“ abgekürzt sowie das Vertragsverhältnis zwischen dem jeweiligen Leistungsträger und dem AG andererseits. Diese Vertrags- und Vermittlungsbedingungen werden, soweit rechtswirksam einbezogen, Inhalt der Verträge, die im Falle der Buchung zwischen dem AG und dem Leistungsträger zu Stande kommen. Lesen Sie daher bitte diese Bedingungen vor Ihrer Buchung aufmerksam durch.

1. Geltungsbereich dieser Bedingungen; Stellung von FTM

1.1. Die vorliegenden Vertragsbedingungen gelten ausschließlich für die Vermittlungstätigkeit von FTM gegenüber Auftraggebern, die bezüglich des Vermittlungsvertrages und des Vertrages mit den Leistungsträgern in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer im Sinne von § 14 BGB). Für private Gruppen gelten, soweit rechtswirksam vereinbart, die gesonderten Vertrags- und Vermittlungsbedingungen für private Gruppen.

1.2. FTM ist ausschließlich Vermittler des Vertrages zwischen dem AG und dem ausführenden Leistungsträger. Leistungsträger im Sinne dieser Bestimmungen sind Busunternehmen, Gästeführer, Beförderer, Anbieter von Rundfahrten, Sportanbieter, Restaurationsbetriebe, Anbieter von Helikopterrundflügen und Ballonfahrten und sonstige Leistungsträger. Der Anbieter der jeweiligen Leistungen ist im Katalog unter „Information & Buchung / Anbieter“ bezeichnet.

1.3. Bei denjenigen Angeboten, bei denen FTM selbst als Anbieter bezeichnet ist, ist sie selbst im Buchungsfall Vertragspartner des AG und selbst zur Erbringung der vertraglichen Leistungen verpflichtet.

1.4. Vertragliche Beziehungen zwischen der FTM und den Reiset Teilnehmern des AG werden nicht begründet. Ausschließlich der AG ist gegenüber seinen Teilnehmern verantwortlicher Reiseveranstalter bzw. Anbieter der Reiseleistungen. Die **Vorschriften der §§ 651a-y BGB, der Art. 250 – 253 EGBGB sowie sonstige gesetzliche Vorschriften für Pauschalreisen und Pauschalreiseveranstalter** finden in Übereinstimmung mit § 651a BGB und der Gesetzesbegründung zur Ausnahme von Paketreiseveranstaltern im neuen Reiserecht (vgl. Begründung zu § 651a vorletzter Absatz) auf das Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen der FTM und dem AG **weder unmittelbar noch entsprechend Anwendung**. Die Anwendung solcher Vorschriften wird in Form einer **ausdrücklichen Rechtswahl ausgeschlossen**. Entsprechendes gilt für Bestimmungen der Europäischen Union über Pauschalreiseverträge, Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen. Deshalb ist der AG nicht berechtigt, im Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise gemäß § 651d BGB, Art. 250 EGBGB statt des AG die FTM als Unternehmen zu benennen.

1.5. Diese Geschäftsbedingungen gelten jeweils in ihrer aktuellen Fassung und ersetzen alle früheren Vereinbarungen über Vermittlungsaufträge. Liegt keine aktuelle Fassung vor, so gilt, soweit nicht etwas anderes im Einzelfall ausdrücklich vereinbart wurde, die vorliegende Fassung auch für alle künftigen Verträge zwischen der FTM und dem AG.

2. Anzuwendende Rechtsvorschriften

2.1. Auf das Rechts- und Vertragsverhältnis mit dem AG finden nach Maßgabe der Regelungen in Ziff. 1 Anwendung:

- a) Die mit dem Leistungsträger im Einzelfall getroffenen Vereinbarungen.
- b) Die vorliegenden Vermittlungs- und Vertragsbedingungen.
- c) Die Geschäftsbedingungen der Leistungsträger, soweit diese im Einzelfall vertraglich wirksam vereinbart wurden (oder, insbesondere bei öffentlichen Beförderungsunternehmen, soweit diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen allgemeine Gültigkeit auch ohne besondere Vereinbarung im Einzelfall haben) und soweit diese Bestimmungen den vorliegenden Vertragsbestimmungen nicht entgegenstehen.
- d) Für Gästeführungen hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften über den Dienstvertrag §§ 611 ff. BGB.
- e) Für Beförderungen die gesetzlichen Vorschriften über den Werkvertrag der §§ 631 ff. BGB und anwendbare Bestimmungen der Personenbeförderungsgesetze und der sonstigen Bestimmungen für Schiffe, Kraftfahrzeuge sowie den Straßen- und Binnenschiffsverkehr.

2.2. Für das gesamte Vertrags- und Rechtsverhältnis zwischen FTM bzw. den Leistungsträgern einerseits und dem AG andererseits wird die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart.

3. Vertragsschluss des Vermittlungsvertrages, Vertragsabschluss des Vertrages mit dem Leistungsträger, Stellung des Gruppenauftraggebers

3.1. Der Abschluss des Vermittlungsvertrages bedarf keiner bestimmten Form. FTM übernimmt im Rahmen des Vermittlungsvertrages keine Beschaffungsgarantie, also eine Verpflichtung, dass ein den Wünschen des AG entsprechender Vertrag mit dem/ den Leistungsträger/n zustande kommt.

3.2. Bei den Angeboten, bei denen dies im Prospekt bezeichnet ist, kann die Buchung ausschließlich beim jeweiligen Anbieter selbst erfolgen. FTM ist in diesem Fall weder Vermittler, noch Vertragspartner des AG.

3.3. Bei den Angeboten, welche über FTM als Vermittler gebucht werden können und bei ihren eigenen Angeboten unterbreitet FTM dem AG aufgrund der Mitteilung seines Interesses an einem Angebot im Gruppenprospekt, welches mündlich, schriftlich, per E-Mail, per Fax oder über das Internet übermittelt werden kann, ein verbindliches Angebot mit Leistungen und Preisen. FTM unterbreitet dieses Angebot, ausgenommen ihre eigenen Angebote, ausschließlich als Vermittler und rechtsgeschäftlicher Vertreter der jeweiligen Leistungsträger.

3.4. Vertragspartner von FTM ist ausschließlich der AG. Vertragliche Beziehungen zu den Teilnehmern des AG werden nicht begründet.

3.5. Der Vertrag mit dem jeweiligen Leistungsträger/Anbieter, bzw. FTM bei deren eigenen Angeboten kommt auf der Grundlage des Angebotes von FTM zu Stande, wenn der AG dieses Angebot, soweit das Angebot befristet ist innerhalb der angegebenen Frist, ohne Änderungen, Erweiterungen oder Einschränkungen in der im Angebot vorgegebenen Form - im Regelfall schriftlich, per Fax oder per E-Mail - annimmt. Bei befristeten Angeboten ist FTM berechtigt, aber nicht verpflichtet, verspätet eingehende Annahmeerklärungen namens des Leistungsträgers als dessen Vertreter anzunehmen.

3.6. FTM wird dem AG den Eingang seiner Annahmeerklärung bestätigen. Der Vertrag mit dem Leistungsträger, bzw. bei eigenen Angeboten von FTM mit dieser,

kommt jedoch rechtsverbindlich bereits mit dem Eingang der Annahmeerklärung bei FTM zu Stande.

3.7. In Ausnahmefällen, insbesondere bei kurzfristigen Buchungen, kann der Vertrag rechtsverbindlich und ohne vorheriges Angebot von FTM auch dadurch geschlossen werden, dass der AG telefonisch, per E-Mail, per Fax oder über das Internet auf der Grundlage des Gruppenkataloges eine verbindliche Buchung übermittelt. FTM wird den AG in diesen Fällen mündlich, telefonisch oder im Buchungsformular auf die Verbindlichkeit seiner diesbezüglichen Buchung und deren Bedeutung als rechtsverbindliches Vertragsangebot an den jeweiligen Leistungsträger hinweisen.

3.8. Im Falle einer verbindlichen Buchung nach Ziff. 3.7 kommt der Vertrag durch die Bestätigung zu Stande, welche FTM – ausgenommen ihre eigenen Angebote - als Vertreter des Leistungsträgers vornimmt. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Im Regelfall wird FTM, ausgenommen bei sehr kurzfristigen Buchungen, dem AG jedoch eine schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung übermitteln. Bei verbindlichen telefonischen Buchungen ist die Rechtswirksamkeit des Vertrages unabhängig vom Zugang der schriftlichen Ausfertigung der Buchungsbestätigung und einer etwa vereinbarten Vorauszahlung.

4. Leistungen, Ersetzungsvorbehalt

4.1. Die geschuldete Leistung besteht

- bei Gästeführungen in der Durchführung der Gästeführung entsprechend der Beschreibung der Führung, bzw. einem speziellen Angebot und eventuell zusätzlich getroffenen Vereinbarungen.
- Bei Restaurationsleistungen in der Abgabe der vereinbarten Speisen und/oder Getränke.
- bei Rundfahrten in der Durchführung der Rundfahrt nach Maßgabe der ausgeschriebenen oder im Einzelfall vereinbarten Leistungen.
- bei Bus- und Schiffsbeförderungen im vereinbarten Transport ohne Nebenleistungen, falls solche nicht ausdrücklich vereinbart sind.
- bei Kombinationen solcher Leistungen in der Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen.

4.2. Alle Leistungen, insbesondere Gästeführungen, werden mit der Maßgabe erbracht, dass Leistungsbeginn und Leistungsende in Füssen sind. Transportleistungen sowie An- und Abreisen von Gästeführern zu einem Leistungs-/Führungsbeginn außerhalb von Füssen sind gesondert zu vergüten.

4.3. Soweit etwas anderes nicht ausdrücklich vereinbart ist, ist die Durchführung von Gästeführungen oder sonstigen begleiteten Leistungen nicht durch einen bestimmten Gästeführer, die Durchführung von Beförderungen und Rundfahrten nicht durch ein bestimmtes Beförderungsunternehmen und die Bus- oder Schiffsbeförderungen nicht durch ein bestimmtes Beförderungsunternehmen geschuldet. Vielmehr obliegt die Auswahl des jeweiligen Gästeführers, Beförderers oder sonstigen Leistungsträger nach Maßgabe der erforderlichen Qualifikation FTM.

4.4. Bei Gästeführungen oder sonstigen Leistungen mit Begleitpersonen bleibt es auch im Falle der Benennung oder ausdrücklichen Vereinbarung einer bestimmten Person des Gästeführers vorbehalten, diesen im Falle eines zwingenden Verhinderungsgrundes (insbesondere wegen Krankheit) durch einen anderen, geeigneten und qualifizierten Gästeführer zu ersetzen.

4.5. Der Umfang der geschuldeten Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen. Auskünfte und Zusicherungen Dritter (insbesondere Reisebüros, Beherbergungsbetriebe, Beförderungsunternehmen) zum Umfang der vertraglichen Leistungen, die im Widerspruch zu Leistungsbeschreibung oder den mit FTM und/oder dem Gästeführer, dem Beförderer oder sonstigen Leistungsträger getroffenen Vereinbarungen stehen, sind für die Vorgenannten und FTM nicht verbindlich.

4.6. Änderungen oder Ergänzungen der vertraglich ausgeschriebenen Leistungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit FTM oder dem Leistungsträger, für die aus Beweisgründen dringend die Textform empfohlen wird.

4.7. Änderungen wesentlicher Leistungen, die von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages abweichen, die nach Vertragsabschluss notwendig werden (insbesondere auch Änderungen im zeitlichen Ablauf der Führung, der Rundfahrt oder Beförderung) und vom Gästeführer, dem Beförderer oder sonstigen Leistungsträger nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der Führung oder sonstigen Leistung nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. FTM bzw. die Leistungsträger sind verpflichtet, den AG über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren.

5. Preise, Zahlung und Provision

5.1. Die vereinbarten Preise schließen die Durchführung der Gästeführung, der Rundfahrt, Beförderung oder sonstigen Leistung und zusätzlich ausgeschriebener oder vereinbarter Leistungen mit Beginn und Ende in Füssen (Siehe Ziff. 4.2 dieser Bedingungen) ein.

5.2. Eintrittsgelder, Verpflegungskosten, sowie Beförderungskosten mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln, Stadtpläne, Prospekte, Museumsführer, Kosten von Führungen innerhalb von dem im Rahmen der Gästeführungen oder Rundfahrten besuchter Sehenswürdigkeiten sind nur dann im vereinbarten Preis eingeschlossen, wenn sie unter den Leistungen der Gästeführung, Rundfahrt oder sonstigen Leistung ausdrücklich aufgeführt oder zusätzlich vereinbart sind.

5.3. Soweit nichts anderes, insbesondere im Hinblick auf eine Anzahlung, vereinbart ist, ist der Gesamtbetrag aller vermittelten oder von FTM selbst erbrachten Leistungen vor Beginn der Gästeführung, der Rundfahrt oder vor Beginn der Beförderung zahlungsfällig. Schecks oder Kreditkarten werden nicht als Zahlungsmittel akzeptiert.

5.4. Die Bezahlung mit Vouchern (Berechtigungsgutscheinen) ist nur dann möglich,

wenn diese von FTM ausgestellt und für die jeweilige Leistung oder Führung gültig sind. Von Dritten ausgestellte Voucher sind nur bei einer entsprechenden ausdrücklichen Vereinbarung mit FTM gültig.

5.5. Nur soweit dies ausdrücklich vereinbart ist, kann die Bezahlung bzw. Restzahlung durch den AG im Anschluss an die Leistungserbringung erfolgen. In diesem Fall sendet FTM dem AG eine Rechnung zu. Zahlungen durch Überweisungen haben in diesem Fall, insbesondere bei ausländischen Gruppenauftraggebern kosten- und spesenfrei für FTM zu erfolgen.

5.6. Soweit der Gästeführer, Beförderer oder sonstige Leistungsträger zur Erbringung der vereinbarten Leistungen bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des AG begründet ist, besteht ohne vollständige Bezahlung vor Beginn der Führung, Rundfahrt, Beförderung oder sonstigen Leistung kein Anspruch auf die vereinbarten Leistungen.

5.7. Bei sämtlichen Leistungen, die von FTM lediglich vermittelt werden, erhebt FTM vom AG ein Vermittlungsentgelt. Dessen Höhe ergibt sich aus der Ausschreibung bzw. dem Angebot. Ist dort keine bestimmte Höhe des Vermittlungsentgelts angegeben, beträgt dies 15% des Nettopreises aller vermittelten Leistungen.

6. Nichtinanspruchnahme von Leistungen

6.1. Nimmt der AG die vereinbarten Leistungen, ohne dass dies vom Gästeführer, dem Beförderer oder sonstigen Leistungsträger oder von FTM zu vertreten ist, ganz oder teilweise nicht in Anspruch, obwohl der Gästeführer bzw. die sonstigen Leistungsträger oder FTM bei eigenen Leistungen zur Leistungserbringung bereit und in der Lage sind, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen.

6.2. Insbesondere verkehrsbedingte, witterungsbedingte oder sonstige Anreisederhindernisse, welche zur Nichtinanspruchnahme vertraglicher Leistungen führen, begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung oder kein Kündigungsrecht des AG, soweit die Gründe, die hierzu geführt haben nicht von FTM oder dem Leistungsträger zu vertreten sind.

6.3. Für die vereinbarte Vergütung gilt bei Gästeführungen die gesetzliche Regelung des § 615 S. 1 und 2 BGB, bei Rundfahrten und Beförderungen die gesetzliche Bestimmung des § 649 BGB:

a) Die vereinbarte Vergütung ist zu bezahlen, ohne dass ein Anspruch auf Nachholung der Gästeführung, Rundfahrt oder sonstigen Leistung besteht.

b) FTM bei Gästeführungen, der Beförderer oder sonstige Leistungsträger hat sich jedoch auf die Vergütung ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergütung, die er durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Leistungen erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt.

7. Kündigung und Rücktritt durch den AG

7.1. Der AG kann jederzeit vor dem für die Leistung vereinbarten Termin vom Vertrag zurücktreten. Zur Vermeidung von Irrtümern und im Interesse der Rechtssicherheit soll die Stornierung in Textform erfolgen.

7.2. Die Stornierung wird an dem Tag wirksam, an dem die Stornierungserklärung beim Leistungsträger bzw. FTM eingeht.

7.3. Tritt der AG vom Vertrag mit dem Leistungsträger – oder bei Eigenleistungen von FTM vom Vertrag mit dieser - zurück oder nimmt er Leistungen ohne Rücktritts-erklärung - insbesondere durch Nichterscheinen - nicht in Anspruch, so können FTM bzw. der Leistungsträger Ersatz für die getroffenen Vorbereitungen und die damit verbundenen Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Leistung sowie gewöhnlich ersparte Aufwendungen berücksichtigt. Folgende Stornierungsgebühren werden fällig:

- bis 21 Tage vor dem Termin: keine Stornierungsgebühren
- bis 7 Tage vor dem Termin: 30 % des vereinbarten Preises
- bis 2 Werktagen vor dem Termin: 60 % des vereinbarten Preises
- danach oder bei Nichterscheinen: 90 % des vereinbarten Preises

7.4. Dem AG bleibt es unbenommen, FTM bzw. dem Leistungsträger nachzuweisen, dass diesen durch die Stornierung keine oder geringere Kosten als die geltend gemachten Stornierungsgebühren entstanden sind. In letzterem Fall ist der AG zur Zahlung der geringeren Kosten verpflichtet.

7.5. Anstatt einer pauschalen Entschädigung (Siehe Ziff. 7.3) können der Leistungsträger bzw. FTM die konkret entstandenen Kosten entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen als Schaden geltend machen. Sie sind in diesem Fall verpflichtet, dem AG die Aufwendungen im Einzelnen zu beziffern und zu belegen.

7.6. Falls FTM im Auftrag des AG Leistungen anderer Leistungsträger (z.B. Eintrittskarten Königsschlösser, Fahrkarten Forggenseeschiffahrt) vermittelt hat und diese storniert oder den AG nicht in Anspruch genommen werden, besteht kein Anspruch des AG auf Rückerstattung gegenüber FTM. Die Kosten werden von FTM nur insoweit zurückvergütet, als die Leistungsträger diese tatsächlich an die FTM zurückerstattet haben. Weitergehende Forderungen, deren Geltendmachung dem AG ausdrücklich vorbehalten bleiben, hat der AG direkt beim Leistungsträger geltend zu machen.

7.7. Für Gästeführungen gelten ausschließlich die Rücktritts- und Kündigungsregelungen in den Vertrags- und Vermittlungsbedingungen für Gästeführungen.

8. Haftung von FTM, des Beförderers oder sonstiger Leistungsträger

8.1. Bei Leistungen, die von FTM lediglich vermittelt werden, haftet diese nicht für die Leistungserbringung, für Leistungsmängel und für Angaben zu Preisen und Leistungen. Die Haftung von FTM aus dem Vermittlungsvertrag bleibt hiervon unberührt.

8.2. FTM, der Gästeführer, der Beförderer und die sonstigen Leistungsträger haften nicht für Leistungen, Maßnahmen oder Unterlassungen von Verpflegungsbetrieben, Einrichtungen, Trägern von Sehenswürdigkeiten oder sonstigen Angeboten, die im Rahmen der Führung besucht werden, es sei denn, dass für die Entstehung des Schadens eine schuldhaftige Pflichtverletzung des Gästeführers, Beförderers oder sonstigen Leistungsträgers ursächlich oder mitursächlich war.

9. Versicherungen

9.1. Die vereinbarten vertraglichen Leistungen enthalten Versicherungen zu Gunsten des AG bzw. seiner Teilnehmer nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

9.2. Dem AG obliegt es, seine Teilnehmer den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung ausdrücklich zu empfehlen.

10. Gästeführungen

10.1. FTM wird bei Gästeführungen ausschließlich als Vermittler eines Dienstvertrages zwischen dem Gästeführer und dem AG tätig.

10.2. Für das Vermittlungsverhältnis FTM sowie das Vertragsverhältnis zwischen Gästeführer und AG gelten, soweit wirksam vereinbart, die Vertrags- und Vermittlungsbedingungen für Gästeführungen und ausschließlich die dortigen Rücktrittsregelungen.

11. Verjährung

11.1. Vertragliche Ansprüche des AG gegenüber dem Gästeführer, Beförderer, sonstigen Leistungsträger oder FTM aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einschließlich vertraglicher Ansprüche auf Schmerzensgeld, die auf deren fahrlässiger Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, verjähren in drei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Gästeführers, Beförderers, sonstigen Leistungsträgers, bzw. FTM oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

11.2. Alle übrigen vertraglichen Ansprüche verjähren in zwei Jahren.

11.3. Die Verjährung nach den vorstehenden Bestimmungen beginnt jeweils mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der AG von Umständen, die den Anspruch begründen und dem Gästeführer, Beförderer, sonstigen Leistungsträger, bzw. FTM als Schuldner Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

11.4. Schweben zwischen dem AG und dem Gästeführer, Beförderer, Leistungsträger, bzw. FTM Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt bis der AG oder der Leistungsträger, bzw. FTM die Fortsetzung der Verhandlungen verweigern. Die vorbezeichnete Verjährungsfrist von einem Jahr tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

12. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für jedwede Rechtsstreitigkeiten zwischen FTM bzw. dem Leistungsträger einerseits und dem AG andererseits ist der Sitz des Leistungsträgers bzw. von FTM.

© Diese Geschäftsbedingungen sind urheberrechtlich geschützt.

Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte, München | Stuttgart, 2010 – 2021